

Beschlussempfehlung^{*)}

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/5200 –**

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Volker Wissing, Sibylle Laurischk, Frank Schäffler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/5410 –**

Mehr Freiheit wagen – Zivilgesellschaft stärken

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Katrin Kunert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5245 –**

Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

A. Problem

Im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 stellen CDU, CSU und SPD – getragen von einer breiten Mehrheit aller gesellschaftlicher Gruppen – fest, dass unsere Gesellschaft ohne ein starkes ehrenamtliches Engagement der Bürgerinnen und Bürger für unser Zusammenleben nicht existieren kann. Vor diesem Hintergrund vereinbarten die Koalitionspartner weitere Maßnahmen zur Unterstützung der aktiven Bürgergesellschaft – unter anderem durch Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

Im Einzelnen haben sich die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD darauf verständigt, dass der Staat das bürgerschaftliche Engagement durch die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen, die Beachtung der Auswirkun-

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

gen auf bürgerschaftliches Engagement bei jeder Gesetzgebung und eine gezielte Weiterentwicklung der Anerkennungskultur fördern soll. Dazu gehöre eine Reform des Gemeinnützigkeitsrechts genauso wie die Entbürokratisierung und Gewährung von Freiräumen für Kreativität und Innovation in anderen Rechtskreisen. Mit der Weiterentwicklung des Stiftungsrechts und des Steuerrechts sollen Anreize geschaffen werden, sich durch Stiftungen an der Förderung des Gemeinwohls zu beteiligen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5200 werden die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements, die im Koalitionsvertrag verabredet wurden, aufgegriffen.

Im Vordergrund stehen Anreize, das Gemeinwohl durch Stiftungen, die Kulturlandschaft z. B. durch Mitgliedschaft in Kulturfördervereinen sowie den ehrenamtlichen Einsatz unmittelbar durch steuerliche Instrumente zu fördern. Darüber hinaus wird das Spendenrecht durch eine einheitliche Definition von spendenbegünstigten und gemeinnützigen Zwecken, durch einheitliche Fördersätze für alle förderungswürdigen Zwecke sowie durch Vereinfachungen von Verwaltungsvorgängen einfacher, übersichtlicher und praktikabler gestaltet. Ferner werden gemeinnützige Körperschaften und die ehrenamtlichen Mitarbeiter durch die Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen, durch die Anhebung der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen und durch die Anhebung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer finanziell und von bürokratischem Aufwand entlastet.

Der Finanzausschuss empfiehlt insbesondere folgende Änderungen zu dem Gesetzentwurf:

- Die im Gesetzentwurf vorgesehene Steuerermäßigung von 300 Euro im Jahr für bestimmte unentgeltliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich soll nicht eingeführt werden.
- Es soll ein neuer Freibetrag für Einnahmen aus allen nebenberuflichen Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich in Höhe von 500 Euro im Jahr eingeführt werden.
- Die alternative Höchstgrenze für die steuerliche Begünstigung von Spenden aus Unternehmen soll von zwei auf vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter angehoben werden.
- Die Höchstgrenze für die zusätzliche steuerliche Begünstigung von Spenden in den Vermögensstock von Stiftungen soll – über den Vorschlag im Regierungsentwurf hinaus – auf 1 Mio. Euro angehoben werden.
- Der Betrag je Zuwendung, bis zu dem als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts genügt, soll von 100 Euro auf 200 Euro angehoben werden.
- Um auf sich ändernde gesellschaftliche Verhältnisse reagieren zu können, soll zusätzlich zum Katalog gemeinnütziger und spendenbegünstigter Organisationen der Zweck einer Organisation durch die obersten Finanzbehörden der Länder für gemeinnützig erklärt werden können, wenn dieser die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert.

Darüber hinaus wird eine Änderung zu dem Investitionszulagengesetz 2007 auf Grund der von der Europäischen Kommission am 8. November 2006 genehmigten Fördergebietskarte empfohlen, um zu ermöglichen, dass betriebliche Inves-

tionen in kleinen und mittleren Betrieben des verarbeitenden Gewerbes, der produktionsnahen Dienstleistungen und des Beherbergungsgewerbes im D-Fördergebiet Berlins wieder vollständig mit Investitionszulage gefördert werden können und somit die Förderlücke bei der Investitionszulage möglichst gering ausfällt. Deshalb solle dieser Teil des Landes Berlin wieder in das Investitionszulagengesetz 2007 aufgenommen werden. Durch die Änderung der Fördergebietskarte ist das Land Berlin nicht mehr vollständig Fördergebiet C, sondern teilweise Fördergebiet D.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/5200 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe b

Mit dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/5410 wird gefordert, das System des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts über die reine Gewährung von Steuervorteilen hinaus grundlegend zu überarbeiten, damit Staat, Markt und Zivilgesellschaft als gleichrangige Akteure nebeneinander stehen können und sich die Zivilgesellschaft frei, unabhängig und klar von Staat und Markt abgegrenzt entwickeln könne.

Hierzu müsse das Gemeinnützigkeitsrecht und insbesondere das Verfahren zur Anerkennung zivilgesellschaftlicher Organisationen vereinfacht, das bürokratische Verfahren in den Finanzbehörden gestrafft sowie die Festlegung der förderungswürdigen Zwecke flexibilisiert werden. Ferner seien Mitgliedsbeiträge und Spenden gleichzustellen, Spenden an Stiftungen steuerlich stärker zu fördern und eine Veröffentlichungspflicht für gemeinnützige Organisationen einzuführen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/5410 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Zu Buchstabe c

Mit dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/5245 soll festgestellt werden, dass sich die Voraussetzungen für bürgerschaftliches Engagement und für zivilgesellschaftliche Organisationen in den letzten Jahren an verschiedenen Stellen deutlich verschlechtert haben. Wegen der Bedeutung dieses Bereichs sei es aber notwendig, nicht nur die steuerlichen Voraussetzungen, sondern insbesondere die Rahmenbedingungen zu verbessern.

Hierzu fordert der Antrag allem anderen voran Maßnahmen, die zwar keine direkten Auswirkungen auf zivilgesellschaftliche Organisationen, aber auf deren institutionelles und soziales Umfeld hätten. Erst dann seien finanz- und haushaltspolitische Maßnahmen anzugehen, die notwendig seien, um das bürgerschaftliche Engagement direkt zu stärken.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 16/5245 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Zu Buchstabe a

Durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/5200 ergeben sich unter Berücksichtigung der vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen für die öffentlichen Haushalte der Gebietskörperschaften die folgenden finanziellen Auswirkungen:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

| Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung | Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro in den Kassenjahren | | | | |
|---------------------|---------------------|---|------|------|------|------|
| | | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 |
| Bund | -210 | -2 | -130 | -212 | -214 | -217 |
| Länder | -191 | -2 | -117 | -194 | -197 | -199 |
| Gemeinden | -89 | -1 | -53 | -89 | -89 | -94 |
| Insgesamt | -490 | -5 | -300 | -495 | -500 | -510 |

Im Einzelnen sind die finanziellen Auswirkungen in dem Finanztableau, das dem Bericht des Ausschusses als Anlage beigefügt ist, dargestellt.

2. Vollzugaufwand

Mangels statistischer Daten sind Aussagen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte (Kosten der Finanzverwaltung) nicht bezifferbar bzw. nicht quantifizierbar.

3. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen durch die gesetzlichen Regelungen zur Verbesserung und Vereinfachung des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts nicht. Negative Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau sowie auf Verbraucherinnen und Verbraucher entstehen nicht.

Zu Buchstabe b

In dem Antrag der Fraktion der FDP auf Drucksache 16/5410 werden die insgesamt zu erwartenden finanziellen Auswirkungen nicht beziffert.

Zu Buchstabe c

In dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. auf Drucksache 16/5245 werden die insgesamt zu erwartenden finanziellen Auswirkungen nicht beziffert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/5200 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Antrag auf Drucksache 16/5410 abzulehnen;
3. den Antrag auf Drucksache 16/5245 abzulehnen.

Berlin, den 4. Juli 2007

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Christian Freiherr von Stetten
Berichterstatter

Petra Hinz (Essen)
Berichterstatterin

Dr. Volker Wissing
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Christine Scheel
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements
– Drucksachen 16/5200 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Vom ...

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

| | |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung des Einkommensteuergesetzes |
| Artikel 2 | Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| Artikel 3 | Änderung des Körperschaftsteuergesetzes |
| Artikel 4 | Änderung des Gewerbesteuergesetzes |
| Artikel 5 | Änderung der Abgabenordnung |
| Artikel 6 | Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung |
| Artikel 7 | Änderung des Umsatzsteuergesetzes |
| Artikel 8 | Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes |
| Artikel 9 | Inkrafttreten |

| | |
|-------------------|--|
| Artikel 1 | unverändert |
| Artikel 2 | unverändert |
| Artikel 3 | unverändert |
| Artikel 4 | unverändert |
| Artikel 5 | unverändert |
| Artikel 6 | unverändert |
| Artikel 7 | unverändert |
| Artikel 8 | unverändert |
| Artikel 8a | Änderung des Investitionszulagengesetzes 2007 |
| Artikel 9 | unverändert |

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 34g“ und vor dem Abschnitt „3. Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb“ wird folgender Unterabschnitt 2c eingefügt:
„2c. Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke“.
- b) Nach dem Unterabschnitt „2c. Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten“

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 51 wie folgt gefasst:

Entwurf

ten zur Förderung mildtätiger Zwecke“ wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 34h“.

c) Die Angabe zu § 51 wird wie folgt gefasst:

„§ 51 Ermächtigungen“.

2. In § 3 Nr. 26 Satz 1 wird die Angabe „1 848 Euro“ durch die Angabe „2 100 Euro“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„§ 51 Ermächtigungen“.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 26 Satz 1 wird die Angabe „1 848 Euro“ durch die Angabe „2 100 Euro“ ersetzt.

b) Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:

„26a. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallende Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 500 Euro im Jahr. Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 oder 26 gewährt wird. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen;“.

3. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
2. zwei Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,

3. § 10b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse können insgesamt bis zu

1. unverändert
2. vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter

als Sonderausgaben abgezogen werden. Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die

1. unverändert
2. unverändert

Entwurf

3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder

4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung fördern.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von 750 000 Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Zuwendungshöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, können nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“

d) In Absatz 4 Satz 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

4. Nach § 34g und vor dem Abschnitt „3. Steuermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb“ wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„2c. Steuerermäßigung bei freiwilligen unentgeltlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten zur Förderung mildtätiger Zwecke

§ 34h

Für Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr regelmäßig und mit einem durchschnittlichen Aufwand von mindestens 20 Zeitstunden monatlich im Dienst

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. unverändert

4. unverändert

fördern.

Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten oder im Veranlagungszeitraum der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen als Sonderausgaben abzuziehen. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts können auf Antrag des Steuerpflichtigen im Veranlagungszeitraum der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen bis zu einem Gesamtbetrag von **1 Million** Euro zusätzlich zu den Höchstbeträgen nach Absatz 1 Satz 1 abgezogen werden. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 bezieht sich auf den gesamten Zehnjahreszeitraum und kann der Höhe nach innerhalb dieses Zeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.“

c) unverändert

d) unverändert

4. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung freiwillig unentgeltlich alte, kranke oder behinderte Menschen betreuen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung), ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, insgesamt um 300 Euro. Werden Ehegatten nach den §§ 26, 26b zusammen veranlagt, wird die Steuerermäßigung jedem der Ehegatten gewährt, wenn beide Ehegatten eine Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 ausgeübt haben.“

5. In § 39a Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c wird die Angabe „§§ 34f und 35a“ durch die Angabe „§§ 34f, 34h und 35a“ ersetzt.

5. entfällt

6. § 51 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Die Paragraphenüberschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 51

Ermächtigungen“.

b) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) über den Nachweis von Zuwendungen im Sinne des § 10b;“.

7. Dem § 52 Abs. 24b werden folgende Sätze angefügt:

7. unverändert

„§ 10b Abs. 1 und 1a in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist auf Zuwendungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 geleistet werden. Für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, gilt auf Antrag des Steuerpflichtigen § 10b Abs. 1 in der am 26. Juli 2000 geltenden Fassung.“

Artikel 2**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die jeweiligen Angaben zu den §§ 48 und 49 wie folgt zusammengefasst:

„§§ 48 und 49 (weggefallen)“.

2. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „zur Linderung der Not“ durch die Wörter „zur Hilfe“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung**

Die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2000 (BGBl. I S. 717), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) **unverändert**

b) In Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „100 Euro“ durch die Angabe „200 Euro“ ersetzt.

Entwurf

- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.“
3. Die §§ 48 und 49 und die Anlage 1 (zu § 48 Abs. 2) werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse insgesamt bis zu
- a) 20 Prozent des Einkommens oder
- b) zwei Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.
- Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die
- a) den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
- b) kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- c) die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
- d) Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung fördern.
- Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das Einkommen vor Abzug der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Zuwendungen und vor dem Verlustabzug nach § 10d des Einkommensteuergesetzes. Als Zuwendung im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Zuwendung

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „In den Fällen der Nummer 2 Buchstabe b hat der Zuwendende zusätzlich den vom Zuwendungsempfänger hergestellten Beleg vorzulegen.“
3. unverändert

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. vorbehaltlich des § 8 Abs. 3 Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse insgesamt bis zu
- a) unverändert
- b) vier Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter.
- Nicht abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die
- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert fördern.
- Abziehbare Zuwendungen, die die Höchstbeträge nach Satz 1 überschreiten, sind im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
- b) unverändert

Entwurf

ist nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 und 5 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln. Aufwendungen zugunsten einer Körperschaft, die zum Empfang steuerlich abziehbarer Zuwendungen berechtigt ist, sind nur abziehbar, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.“

- c) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. Nach § 34 Abs. 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden, § 9 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden. § 9 Abs. 3 Satz 3 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Veranlagungszeitraum 2007 geleistet werden.“

Artikel 4**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder *zwei* Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- c) unverändert

2. unverändert

Artikel 4**Änderung des Gewerbesteuergesetzes**

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die aus den Mitteln des Gewerbebetriebs geleisteten Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine inländische öffentliche Dienststelle oder an eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bis zur Höhe von insgesamt 20 Prozent des um die Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 9 erhöhten Gewinns aus Gewerbebetrieb (§ 7) oder **vier** Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Überschreiten die geleisteten Zuwendungen die Höchstsätze nach Satz 1, kann die Kürzung im Rahmen der Höchstsätze nach Satz 1 in den folgenden Erhebungszeiträumen vorgenommen werden. Einzelunternehmen und Personengesellschaften können auf Antrag neben der Kürzung nach Satz 1 eine Kürzung um die im Erhebungszeitraum in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung

Entwurf

des privaten Rechts geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von 750 000 Euro vornehmen. Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 3 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

1. den Sport (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung),
2. kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
3. die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 der Abgabenordnung) oder
4. Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung

fördern. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder wer veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer. Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.“

2. Nach § 36 Abs. 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:

„(8a) § 9 Nr. 5 in der Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) gilt erstmals für Zuwendungen, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist auf Zuwendungen, die im Erhebungszeitraum 2007 geleistet werden, § 9 Nr. 5 in der bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel 5**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 7. Ausschusses

des privaten Rechts geleisteten Spenden in diesem und in den folgenden neun Erhebungszeiträumen bis zu einem Betrag von **1 Million** Euro vornehmen. Der besondere Kürzungsbetrag nach Satz 3 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. Eine Kürzung nach den Sätzen 1 bis 4 ist ausgeschlossen, soweit auf die geleisteten Zuwendungen § 8 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist oder soweit Mitgliedsbeiträge an Körperschaften geleistet werden, die

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

fördern. § 10b Abs. 3 und 4 Satz 1 sowie § 10d Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes und § 9 Abs. 2 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes gelten entsprechend. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge ausstellt oder wer veranlasst, dass entsprechende Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Gewerbesteuer. Der Haftungsbetrag ist mit 15 Prozent der Zuwendungen anzusetzen und fließt der für den Spendenempfänger zuständigen Gemeinde zu, die durch sinngemäße Anwendung des § 20 der Abgabenordnung bestimmt wird. Der Haftungsbetrag wird durch Haftungsbescheid des Finanzamts festgesetzt; die Befugnis der Gemeinde zur Erhebung der entgangenen Gewerbesteuer bleibt unberührt. § 184 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.“

2. unverändert

Artikel 5**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 52 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Bekämpfung von *Seuchen und seuchenähnlichen* Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. § 52 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. unverändert
2. unverändert
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens **und der öffentlichen Gesundheitspflege**, insbesondere die **Verhütung und** Bekämpfung von **übertragbaren** Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert
13. unverändert
14. unverändert
15. unverändert
16. unverändert
17. unverändert
18. unverändert
19. unverändert
20. unverändert
21. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses |
|---|--|
| 22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde; | 22. unverändert |
| 23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports; | 23. unverändert |
| 24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind; | 24. unverändert |
| 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, <i>wenn es sich auf gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke beschränkt.</i> “ | 25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke. Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist. “ |
| 2. § 58 wird wie folgt geändert: | 2. unverändert |
| a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst: | |
| „3. eine Körperschaft ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen, Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt,“. | |
| b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst: | |
| „4. eine Körperschaft ihr gehörende Räume einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Nutzung zu steuerbegünstigten Zwecken überlässt,“. | |
| 3. § 61 Abs. 2 wird aufgehoben. | 3. unverändert |
| 4. In § 64 Abs. 3 wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. In § 67a Abs. 1 wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt. | 5. unverändert |

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Artikel 97 § 1d des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341, 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Artikel 6

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„§ 1d

Steuerbegünstigte Zwecke

Die §§ 52, 58, 61, 64 und 67a der Abgabenordnung in der Fassung des Artikels 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind ab 1. Januar 2007 anzuwenden.“

Artikel 7**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

In § 23a Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „30 678 Euro“ durch die Angabe „35 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 8**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

In § 29 Abs. 1 Nr. 4 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung“ ersetzt.

Artikel 7**Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

unverändert

Artikel 8**Änderung des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes**

unverändert

Artikel 8a**Änderung des
Investitionszulagengesetzes 2007**

Nach § 5 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

**Begünstigte Investitionen,
Investitionszeitraum und Höhe der
Investitionszulage in dem nicht zum
Fördergebiet im Sinne des § 1 Abs. 2
gehörenden Teil des Landes Berlin**

(1) Steuerpflichtige im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die in den in der Anlage 1 zu diesem Gesetz aufgeführten Teilen des Landes Berlin begünstigte Investitionen im Sinne des § 2 vornehmen, haben nach Maßgabe der folgenden Absätze Anspruch auf eine Investitionszulage. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Für Erstinvestitionsvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3, mit denen der Anspruchsberechtigte nach dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Gesetzes] und vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat, fin-

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

det die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrages auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. L 10 S. 33), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1976/2006 der Kommission vom 20. Dezember 2006 (ABl. EU Nr. L 368 S. 85), Anwendung.

(3) Für Investitionen im Sinne des Absatzes 2, die vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 3 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen, beträgt die Investitionszulage

1. 7,5 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt,
2. 15 Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn es sich um Investitionen in Betriebsstätten eines begünstigten Betriebs handelt, der im Zeitpunkt des Beginns des Erstinvestitionsvorhabens die Begriffsdefinition für kleine Unternehmen im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 erfüllt.

Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um Investitionen handelt, die zu einem Erstinvestitionsvorhaben gehören, dessen förderfähige Kosten sich auf mindestens 25 Millionen Euro belaufen, oder soweit es sich um Investitionen in den Sektoren Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte im Sinne des Anhang I des EG-Vertrages handelt.

(4) Dieselben förderfähigen Kosten dürfen neben der nach Absatz 3 gewährten Investitionszulage nicht mit sonstigen Beihilfen im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 des EG-Vertrages oder mit anderen Gemeinschaftsmitteln gefördert werden.

(5) Die §§ 4, 6 bis 9, § 10 Abs. 3 und 4 sowie §§ 11 bis 14 gelten sinngemäß.“

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich *des Satzes 2* mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Artikel 7 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Artikel 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich **der folgenden Absätze** mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Artikel 7 tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(3) **Artikel 8a tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.**

Hilfen für Helfer

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2332)

| | | |
|-----|---|----|
| 1 | Einleitung | 63 |
| 2 | Die Änderungen im Überblick | 64 |
| 3 | Spendenrecht | 65 |
| 3.1 | Begünstigte Zwecke | 65 |
| 3.2 | Höchstgrenzen | 66 |
| 3.3 | Vermögensstockspenden | 66 |
| 3.4 | Weitere Änderungen im Spendenrecht | 66 |
| 4 | Gemeinnützigkeitsrecht | 67 |
| 4.1 | Gemeinnützige Zwecke | 67 |
| 4.2 | Anhebung der Besteuerungsgrenze und der Zweckbetriebsgrenze | 67 |
| 4.3 | Weitere Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts | 68 |
| 5 | Übungsleiterfreibetrag | 69 |
| 6 | Allgemeine Aufwandspauschale | 70 |
| 7 | Anwendungsregelungen | 71 |

- Die Bundesregierung verbessert die steuerlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement und stärkt damit den Zusammenhalt unserer Gesellschaft.
- Die Leistungen von mehr als einer halben Million gemeinnütziger Vereine, fast 15 000 gemeinnützigen Stiftungen und vielen Menschen, die sich persönlich und finanziell für unsere Gesellschaft engagieren, erfahren mehr Anerkennung.
- Neben einer stärkeren finanziellen Förderung wurden das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht vereinfacht und Bürokratie abgebaut.

1 Einleitung

Der Staat kann und soll nicht alles leisten. Wir wollen stattdessen einen Staat, der die Menschen in die Lage versetzt, Eigenverantwortung, aber auch Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen. Der Staat kann dabei helfen, indem er das bürgerschaftliche Engagement für unsere Gesellschaft unterstützt und fördert. Er hat dies schon bisher auf vielfältige Art getan. Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 ergänzt er die bisherige Förderung um wichtige Leistungen. Er betont damit seine Wertschätzung für die Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren.

Zugleich will er durch Abbau von Hemmnissen für ehrenamtliches Engagement und die politische Anerkennung gemeinnützigen Handelns noch mehr Menschen dazu motivieren, sich durch persönliches Engagement oder auch finanziell für unsere Gesellschaft einzusetzen.

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements beschränkt sich auf verschiedene Maßnahmen im Steuerrecht, die eine so wesentliche Rolle spielen, dass es für den Gesetzgeber richtig war, hier als Erstes tätig zu werden. Weitere Maßnahmen in anderen Rechtsgebieten, z. B. im zivilen Vereinsrecht, werden folgen. Darüber hinausgehende steuerrechtliche Änderungen zeichnen sich bereits

durch Anfragen der EU-Kommission und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) ab.

| | | | | | | |
|---|-----|-------|------|-------|-----|-------|
| 0 | 0,0 | 3.516 | 10,5 | 3.030 | 9,1 | 1.960 |
| 0 | 0,0 | 3.730 | 10,8 | 3.181 | 9,2 | 2.088 |
| 0 | 0,0 | 3.920 | 11,1 | 3.362 | 9,5 | 2.236 |
| 0 | 0,0 | 3.254 | 8,9 | 3.519 | 9,6 | 2.382 |
| 0 | 0,0 | 3.492 | 9,2 | 3.535 | 9,3 | 2.511 |
| 0 | 0,0 | 3.612 | 9,3 | 3.640 | 9,3 | 2.581 |
| 0 | 0,0 | 3.850 | 9,6 | 3.750 | 9,3 | 2.621 |
| 0 | 0,0 | 2.906 | 6,9 | 3.927 | 9,3 | 2.621 |
| | | | | 2.528 | 9,0 | 2.401 |

2 Die Änderungen im Überblick

Das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 enthält die folgenden Maßnahmen:

- Bessere Abstimmung und Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht;
- Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte auf einheitlich 20 % und Verdoppelung der Alternativgrenze für Spenden aus Unternehmen von 0,2 % auf 0,4 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter;
- Abschaffung des zeitlich begrenzten Vor- und Rücktrags von Großspenden und des zusätzlichen Höchstbetrags für Spenden an Stiftungen zugunsten eines zeitlich unbegrenzten Zuwendungsvortrags;
- Anhebung des Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) von 307000 € auf 1 Mio. € ohne Beschränkung auf das Gründungsjahr;
- Senkung des Haftungssatzes bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen von 40 % auf 30 %;
- Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften, der Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen und der Umsatzgrenze für die Pauschalierung der Vorsteuer von jeweils 30678 € auf 35000 €;
- Anhebung des sog. Übungsleiterfreibetrags von 1848 € auf 2100 € im Jahr;
- Einführung eines Steuerfreibetrags (sog. Aufwandspauschale) für alle nebenberuflich Tätigen im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke in Höhe von 500 € im Kalenderjahr;
- Rücksichtnahme auf besondere Verhältnisse im kulturellen Bereich durch verbesserten Sonderausgabenabzug für Mitgliedsbeiträge an Vereine zur Förderung kultureller Einrichtungen;

– Bürokratieabbau durch Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Alle Änderungen mit Ausnahme der Anhebung der Grenze für die Pauschalierung der Vorsteuer gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2007.

3 Spendenrecht

3.1 Begünstigte Zwecke

An die Stelle der Aufzählung der spendenbegünstigten Zwecke tritt in dem neuen § 10b Abs. 1 EStG ein Verweis auf die §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (AO), in denen die gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke geregelt sind. Die Anerkennung von Zwecken als besonders förderungswürdig und damit auch die Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) fallen weg, ebenso die §§ 48 und 49 EStDV. Soweit die Regelungen durch die Umstellung nicht überflüssig geworden sind, wurden sie unmittelbar in das EStG übernommen. Alles, was gemeinnützig ist, ist künftig auch spendenbegünstigt. Schon allein durch den Wegfall einer zweiten Anerkennung mit unterschiedlichen Voraussetzungen und der hiermit verbundenen Vereinheitlichung der Begriffe verringert sich der bürokratische Aufwand für die gemeinnützigen Einrichtungen und die Finanzverwaltung.

Mitgliedsbeiträge an die Vereine, die

- den Sport,
- kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
- die Heimatpflege und Heimatkunde oder
- sog. Freizeit Zwecke (bisher in § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO aufgeführt)

fördern, bleiben wie bisher vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen. Mitgliedsbeiträge für alle anderen Zwecke sind abziehbar.

Neu als Sonderausgaben abziehbar sind Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine. Dies ergibt sich dadurch, dass eine Regelung in § 48 Abs. 4 EStDV, die bisher dem Abzug entgegenstand, nicht in § 10b Abs. 1 EStG übernommen wurde. Da es jetzt nicht mehr darauf ankommt, ob die Mitglieder Vergünstigungen beim Besuch von Veranstaltungen der geförderten Einrichtung erhalten, entfallen Abgrenzungen, die in der Vergangenheit zu großen Problemen geführt haben.

3.2 Höchstgrenzen

Die Höchstgrenzen für den steuerlichen Spendenabzug wurden umgestaltet und dabei erheblich vereinfacht und ausgeweitet. An die Stelle von unterschiedlichen Abzugssätzen, die vom geförderten Zweck abhingen und 5 % oder 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte betrug, ist ein einheitlicher Abzugssatz von 20 % für alle Zwecke getreten. Sonderregelungen, die zur Leistung von sog. Großspenden oder zur Leistung von Spenden besonders an Stiftungen anregen sollten und die die Berechnung der Höchstgrenzen immer komplizierter gemacht haben, wurden abgeschafft. Soweit Zuwendungen im Veranlagungszeitraum der Leistung nicht abgezogen werden können, sind sie nunmehr ohne zeitliche Begrenzung auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorzutragen.

Die Alternativgrenze für Spenden von Unternehmen von 0,2 % der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter wurde auf 0,4 % angehoben. Diese Grenze kommt nur dann zur Anwendung, wenn dies zu einem höheren Abzug führt. Sie ermöglicht es den Unternehmen, ohne Rücksicht auf den voraussichtlichen Gewinn des Jahres gleichmäßig für steuerbegünstigte Zwecke zu spenden.

Die Regelungen im Körperschaftsteuergesetz (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) und im Gewerbesteuer-gesetz (§ 9 Nr. 5 GewStG) wurden entsprechend geändert.

3.3 Vermögensstockspenden

Nach der bisherigen Fassung des § 10b Abs. 1a EStG waren Spenden, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Stiftung geleistet wurden, zusätzlich zu allen anderen Höchstgrenzen bis zu weiteren 307000 € abziehbar. Der Sonderausgabenabzug kann innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren vom Spender beliebig auf die einzelnen Jahre verteilt werden.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde der Höchstbetrag auf 1 Mio. € angehoben, also mehr als verdreifacht. Die Voraussetzung, dass die

Spende anlässlich der Neugründung der Stiftung geleistet werden musste, ist entfallen. Begünstigt sind damit jetzt auch Spenden in den Vermögensstock von schon länger bestehenden Stiftungen (sog. Zustiftungen).

Die Änderungen des § 10b Abs. 1 und 1a EStG gelten rückwirkend ab dem 1. Januar 2007. Die Rückwirkung ist nur zulässig, wenn die geänderten Regelungen für die Steuerpflichtigen günstiger sind als das alte Recht. Da sich insbesondere wegen des bisher zulässigen Rücktrags von Großspenden im Einzelfall eine Verschlechterung ergeben kann, enthält das Gesetz eine Regelung, nach der dem Spender die Möglichkeit eröffnet wird, für den Veranlagungszeitraum 2007 die Anwendung des bisherigen Rechts zu wählen. Wenn er sich hierzu entschließt, gilt dies für den gesamten Spendenabzug in diesem Jahr. Die Wahlmöglichkeit ist auf den Veranlagungszeitraum 2007 beschränkt.

3.4 Weitere Änderungen im Spendenrecht

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die dem Staat durch den Abzug der Zuwendung entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG). Die Haftung trifft grundsätzlich den Verein, nicht seine Vertreter. Die entgangene Steuer war bisher bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer pauschal mit 40 % des bestätigten bzw. fehlverwendeten Betrags anzusetzen. Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wird der pauschale Haftungssatz auf 30 % gesenkt. Dies trägt der Minderung des durchschnittlichen Steuersatzes bei der Einkommensteuer nach mehreren Tarifsenkungen in den letzten Jahren Rechnung.

In der Regelung zum vereinfachten Nachweis von Zuwendungen zur Linderung der Not in Katastrophenfällen (§ 50 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStDV) wurde der Begriff „zur Linderung der Not“ durch „zur Hilfe“ ersetzt. Dadurch wird zugelassen, dass die Empfängerkörperschaften die zugewendeten

Mittel nicht nur für mildtätige Zwecke, sondern auch für andere steuerbegünstigte Zwecke, wie z.B. den Wiederaufbau von Schulen, Kindergärten und Altenheimen verwenden dürfen.

Bei Zuwendungen bis zu 100 € (je Zuwendung) reichte bisher unter bestimmten Voraussetzungen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts als Nachweis aus (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 EStDV). Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde die Grenze für den vereinfachten Nachweis auf 200 € verdoppelt.



4 Gemeinnützigkeitsrecht

4.1 Gemeinnützige Zwecke

§ 52 Abs. 2 AO enthält nach der Änderung durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements eine umfangreiche Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke, die zugleich für den steuerlichen Spendenabzug maßgeblich ist. Die Aufzählung enthält alle bisher beispielhaft in der Vorschrift aufgeführten Zwecke und alle Zwecke, die bisher in der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV für den Spendenabzug als besonders förderungswürdig anerkannt waren. Als neuer gemeinnütziger Zweck findet sich in Nr. 25 die „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke“. Dies dient der Klarstellung und der Hervorhebung des Anliegens, das die Bundesregierung und der Bundestag mit dem Gesetz verfolgt haben.

Die Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 AO sollte nach der Konzeption der Bundesregierung abschließend sein. Dabei hat die Bundesregierung aber bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs klargestellt, dass die Förderung von Zwecken, die hinsichtlich der Merkmale, die ihre steuerrechtliche Förderung rechtfertigen, mit den in § 52 Abs. 2 AO genannten Zwecken identisch sind, gemeinnützig bleibt. Zudem wurde § 52 Abs. 2 AO im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens um eine Regelung ergänzt, die es den obersten Finanzbehörden der Länder ermöglicht, neue gesellschaftliche Zwecke ohne Gesetzesänderung als gemeinnützig anzuerkennen. Die Länder haben sich bereits darauf festgelegt, dass neue Anerkennungen nur bundeseinheitlich erfolgen werden.

4.2 Anhebung der Besteuerungsgrenze und der Zweckbetriebsgrenze

Von einer gemeinnützigen Körperschaft wurde bisher keine Körperschaft- und Gewerbesteuer erhoben, wenn die Einnahmen der Körperschaft einschließlich der Umsatzsteuer aus ihren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

insgesamt nicht mehr als 30 678 € im Jahr betragen (Besteuerungsgrenze, § 64 Abs. 3 AO). Der Gewinn aus den steuerpflichtigen Betätigungen brauchte nur bei höheren Einnahmen ermittelt zu werden.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wird die Besteuerungsgrenze auf 35 000 € angehoben. Die Anhebung fällt relativ gering aus, weil der Gesetzgeber das in der Verfassung verankerte Gebot der Wettbewerbsneutralität des Steuerrechts im Auge behalten musste. Die Wettbewerbsnachteile für kleine und mittelständische Unternehmen gegenüber gemeinnützigen Körperschaften bei vergleichbaren wirtschaftlichen Betätigungen, die durch die Nichtbesteuerung von Gewinn und Gewerbeertrag infolge der Besteuerungsgrenze entstehen, müssen sich in einem vor der Verfassung vertretbaren Rahmen halten. Eine Anhebung um 4 322 € nach 17 Jahren ist insoweit unproblematisch.

Ebenfalls von 30 678 € auf 35 000 € Einnahmen im Jahr angehoben wurde die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen. Danach werden sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins als Zweckbetrieb behandelt, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer diesen Betrag nicht übersteigen (§ 67a Abs. 1 AO). Die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen besteht neben der Besteuerungsgrenze in gleicher Höhe. Sie dient im Wesentlichen dazu, die steuerliche Behandlung von Amateursportveranstaltungen zu vereinfachen. Der Sportverein kann auf die Anwendung der Zweckbetriebsgrenze verzichten. Sportliche Veranstaltungen, an denen kein bezahlter Sportler teilnimmt, sind dann auch bei höheren Einnahmen ein Zweckbetrieb (§ 67a Abs. 2 und 3 AO).

Zur Wahrung des Gleichklangs mit der Besteuerungsgrenze und der Zweckbetriebsgrenze wurde auch die Umsatzgrenze des § 23a UStG für die Pauschalierung der Vorsteuer auf 35 000 € angehoben. Danach können gemeinnützige Körperschaften, die nicht buchführungs- und bilanzierungspflichtig sind und deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze nicht überstiegen hat, die abziehbaren Vorsteuerbeträge pauschal mit einem Durchschnittssatz von 7 % ihres steuerpflichtigen Gesamtumsatzes – mit Ausnahme der Einfuhr

und des innergemeinschaftlichen Erwerbs – abziehen. Die Anhebung dieser Grenze ist wegen der Besonderheiten bei der Umsatzsteuer die einzige Regelung, die nicht rückwirkend in Kraft getreten ist.

4.3 Weitere Änderungen des Gemeinnützigkeitsrechts

Nach § 58 Nr. 3 und 4 AO ist es unschädlich für die Gemeinnützigkeit einer Körperschaft, wenn sie ihre Arbeitskräfte anderen Personen, Unternehmen oder Einrichtungen für steuerbegünstigte Zwecke zur Verfügung stellt oder ihr gehörende Räume einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Nutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke überlässt. Die Vorschriften haben bisher keine Zurverfügungstellung von Arbeitskräften und keine Überlassung von Räumen an Körperschaften des öffentlichen Rechts zugelassen. Mit dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements werden diese Lücken geschlossen.

Außerdem wurde eine bisher zulässige Alternative für die Vermögensbindung in der Satzung gemeinnütziger Körperschaften gestrichen (§ 61 Abs. 2 AO). Danach reichte bisher für die Vermögensbindung eine Bestimmung in der Satzung aus, dass das (Rest-)Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall der Gemeinnützigkeit für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden ist und der künftige Beschluss über die Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden darf. Diese Satzungsbestimmung war nur dann zulässig, wenn bei der Erstellung der Satzung aus zwingenden Gründen der künftige Verwendungszweck des Vermögens noch nicht angegeben werden konnte. Nach den Erfahrungen der Finanzämter gibt es keinen Fall, in dem aus einem zwingenden Grund bei der Erstellung einer Satzung weder eine bestimmte Empfängerkörperschaft noch ein bestimmter steuerbegünstigter Zweck angegeben werden kann.

Die Vorschrift hat in der Vergangenheit immer wieder zu unnötigen Auseinandersetzungen der Vertreter neu gegründeter Vereine mit dem Finanzamt über das Bestehen von zwingenden Gründen geführt. Die Streichung der Alternative

erspart den Vertretern der Vereine künftig solche Streitigkeiten und Satzungsänderungen noch vor der ersten Anerkennung der Gemeinnützigkeit. Zur Vermeidung von Aufwand für bestehende Körperschaften, deren Satzung die Alternative für die Vermögensbindung enthält, wird von der Finanzverwaltung durch eine allgemeine Verwaltungsanweisung angeordnet werden, dass eine bestehende Körperschaft mit der gestrichenen Alternativregelung in ihrer Satzung diese Bestimmung erst dann anzupassen braucht, wenn die Satzung aus anderen Gründen ohnehin geändert wird.



5 Übungsleiterfreibetrag

Nach § 3 Nr. 26 EStG waren bisher Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 1848 € im Jahr steuerfrei. Dieser Freibetrag wird durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements auf 2100 € im Jahr angehoben. Der begünstigte Personenkreis bleibt unverändert.

Die nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreien Einnahmen werden nach § 14 Abs. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht als Arbeitsentgelt erfasst. Die Anhebung des Betrags wirkt sich daher auch bei der Sozialversicherungspflicht aus.

6 Allgemeine Aufwandspauschale

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements wurde eine neue allgemeine Aufwandspauschale in Form eines Freibetrags in Höhe von 500 € im Jahr eingeführt (§ 3 Nr. 26a EStG). Er wird grundsätzlich für alle Tätigkeiten gewährt, die nebenberuflich im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke ausgeübt werden. Ehrenamtliche, die für die gleiche Tätigkeit bereits die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12 EStG (Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen) oder § 3 Nr. 26 EStG (sog. Übungsleiterfreibetrag) in Anspruch nehmen, erhalten den neuen Freibetrag nicht zusätzlich.

Der Freibetrag bewirkt, dass für Einnahmen, die von einer gemeinnützigen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich gezahlt werden, bis zur Höhe von 500 € im Jahr keine Einkommensteuer anfällt. Der Freibetrag kann sich höchstens bis zur Höhe der für die nebenberufliche Tätigkeit erhaltenen Einnahmen auswirken. Ein Abzug von anderen Einnahmen, z. B. aus einer hauptberuflichen Tätigkeit, ist nicht möglich.

Wenn die Aufwendungen höher sind als der Freibetrag, sind die höheren Aufwendungen zu berücksichtigen. Der Freibetrag hat somit die gleiche Wirkung wie eine Betriebsausgaben- oder Werbungskostenpauschale. Die höheren Aufwendungen müssen insgesamt nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden, also nicht nur der über 500 € hinausgehende Betrag.

Der Freibetrag wird nur einmal gewährt, wenn mehrere nach der neuen Regelung begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Z. B. sind auch dann (ohne Nachweise) höchstens 500 € steuerfrei, wenn der Steuerpflichtige bei mehreren Vereinen eine Vorstandstätigkeit ausübt und dafür pauschale Aufwandsentschädigungen erhält.

Der Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG wurde dem Übungsleiterfreibetrag nachempfunden. Es fehlt nur die Begrenzung auf bestimmte Tätigkeiten. Im Vorgriff auf spätere Anwendungsregelungen kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die allgemeinen Anwendungsregelungen für den Übungsleiterfreibetrag in R 17 Abs. 2 bis 10 der Lohnsteuer-Richtlinien (LStR) entsprechend gelten. Daraus folgt z. B., dass

- die Steuerfreiheit von Bezügen nach anderen Vorschriften, z. B. § 3 Nr. 9, 12, 13, 16 und 26 EStG, unberührt bleibt und die Vorschriften in der Reihenfolge anzuwenden sind, die für den Steuerpflichtigen am günstigsten ist. Deshalb sind z. B. Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 12 EStG) und Einnahmen als Übungsleiter (§ 3 Nr. 26 EStG) bis zu den jeweiligen Höchstgrenzen zusätzlich steuerfrei, wenn sie zusätzlich zu einer nicht nach diesen Vorschriften begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit (z. B. als Vorstandsmitglied) ausgeübt werden;
- der Freibetrag nicht zeitanteilig aufgeteilt zu werden braucht, wenn die Tätigkeit nicht das ganze Jahr über ausgeübt wird, sondern auch dann in voller Höhe gewährt wird;
- beim Lohnsteuerabzug keine zeitanteilige Aufteilung nötig ist. Der Freibetrag könnte demnach z. B. schon bei den Auszahlungen für die ersten beiden Monate im Jahr berücksichtigt werden.

7 Anwendungsregelungen

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder werden so bald wie möglich abgestimmte allgemeine Verwaltungsanweisungen zur Anwendung der Änderungen durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements herausgeben. In den Anwendungserlass zur Abgabenordnung werden die geänderten Vorschriften zum Gemeinnützigkeitsrecht eingearbeitet werden.



